

Förderlinie Exzellenzuniversitäten

– Häufig gestellte Fragen (FAQs) –

Stand: 19.03.2021

A. Informationen zu Förderung, Evaluation und Neuantragstellung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten	2
A.1. Wozu dienen die nach der Förderentscheidung versandten Briefe an die antragstellenden Universitäten bzw. Verbünde?	2
A.2. Wie werden die geförderten Einrichtungen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten über die Bewilligungssumme benachrichtigt?	2
A.3. Wie sind die Statusgespräche konzipiert und wer nimmt an ihnen teil?	2
A.4. Wird es Fortschrittsberichte der Geförderten oder Zwischenbesuche von Mitgliedern des Expertengremiums an den Exzellenzstandorten geben?	2
A.5. Wie erfolgt die weitere Begleitung der geförderten Einrichtungen?	2
A.6. Auf welchen Grundsätzen basieren die Einzelevaluationen?	3
A.7. Wann wird die Evaluation der Exzellenzuniversitäten und des Exzellenzverbunds beginnen?	3
A.8. Welche Rolle spielen die Exzellenzcluster mit Blick auf die Evaluation der Exzellenzuniversitäten bzw. des Exzellenzverbunds?	3
A.9. Was sieht der Verfahrensablauf für jene Universitäten bzw. Verbünde vor, welche nicht die erforderlichen Exzellenzcluster einwerben und somit nicht die formalen Fördervoraussetzungen erfüllen?	4
A.10. Wie läuft die Einzelevaluation ab?	4
A.11. Welche Bewertungskategorien werden für die Einzelevaluation zugrunde gelegt?	5
A.12. Was ist die Informationsgrundlage für den Selbstbericht, den die Universität bzw. der Verbund für die Evaluation vorlegen muss?	6
A.13. Wie viele neue Universitäten bzw. Verbünde können in der zweiten Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 gefördert werden?	6
A.14. Welche Universitäten bzw. Verbünde sind berechtigt, einen Neuantrag für die zweite Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 zu stellen?	6
A.15. Wann werden die Unterlagen und der Zeitplan für die Begutachtung von Neuanträgen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten veröffentlicht?	7
A.16. Wie werden sich die Universitäten bzw. die Verbünde in Zukunft informieren können?	7

A. INFORMATIONEN ZU FÖRDERUNG, EVALUATION UND NEUANTRAGSTELLUNG IN DER FÖRDERLINIE EXZELLENZUNIVERSITÄTEN

A.1. Wozu dienen die nach der Förderentscheidung versandten Briefe an die antragstellenden Universitäten bzw. Verbände?

In den Briefen der Vorsitzenden des Wissenschaftsrats wurden allen antragstellenden Universitäten und Verbänden die Argumente für die Auswahlentscheidungen detailliert dargelegt sowie die Begutachtungsergebnisse und die Bewertungen des Expertengremiums zusammengefasst. Die in den Briefen enthaltenden vertraulichen Hinweise können bei der Weiterentwicklung der Universitäten bzw. Verbände berücksichtigt werden.

A.2. Wie werden die geförderten Einrichtungen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten über die Bewilligungssumme benachrichtigt?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat Zuweisungsschreiben an die Sitzländer der Exzellenzuniversitäten bzw. des Exzellenzverbands versendet, in denen Informationen über die genauen Bewilligungssummen sowie weitere Finanzierungsmodalitäten und Berichtspflichten im Kontext der dauerhaften Förderung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten dargelegt wurden.

A.3. Wie sind die Statusgespräche konzipiert und wer nimmt an ihnen teil?

Laut § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung soll *„im Rahmen eines regelmäßigen Statusgesprächs zwischen Bund und Sitzland [...] der inhaltliche Fortschritt, der Einsatz der zusätzlichen Mittel und die weitere Planung [in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten] erörtert“* werden. Es werden auf Basis Vereinfachter Verwendungsnachweise die Umsetzung und der Umsetzungsstand des Gesamtkonzepts und der einzelnen Maßnahmen zwischen dem BMBF, dem jeweiligen Sitzland und der Exzellenzuniversität bzw. dem Exzellenzverbund im jährlichen Rhythmus besprochen. Außerdem werden Fragen zur Mittelverwendung erörtert und aktuelle Planungen bzw. absehbare Abweichungen vom Antragskonzept thematisiert. Im Mai und Juni 2021 finden die ersten Statusgespräche statt. Zu ausgewählten Tagesordnungspunkten ist die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats bei den Gesprächen als Gast vertreten.

Die Berichtspflichten der Geförderten gegenüber dem Bund und dem Sitzland im Rahmen der jährlichen Statusgespräche sind zu unterscheiden von den wissenschaftsgeleiteten und als *informed peer review* konzipierten Einzelevaluationen der Exzellenzstandorte. Diese Evaluationen werden vom Wissenschaftsrat organisiert und vom Expertengremium bewertet.

A.4. Wird es Fortschrittsberichte der Geförderten oder Zwischenbesuche von Mitgliedern des Expertengremiums an den Exzellenzstandorten geben?

Im Rahmen der Förderung ist es nicht erforderlich, dass die Exzellenzeinrichtungen dem Expertengremium Fortschrittsberichte über die Umsetzung des bewilligten Antrags vorlegen. Auch werden keine Zwischenbesuche durch Mitglieder des Expertengremiums an den Exzellenzstandorten erfolgen.

A.5. Wie erfolgt die weitere Begleitung der geförderten Einrichtungen?

Auch während der Förderung steht die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats als Ansprechpartnerin für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten zur Verfügung. Darüber hinaus finden i. d. R. jährlich Workshops mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren der geförderten Exzellenzuniversitäten und -verbände statt. Zudem sind Workshops und weitere Veranstaltungen zu verschiede-

nen die Förderung betreffenden Themen geplant. Derartige Veranstaltungen dienen dem Erfahrungsaustausch mit den Exzellenzuniversitäten und dem Exzellenzverbund im Rahmen der Förderung. Neben den geförderten Universitäten, den verschiedenen Akteuren und Gremien des Programms können themenbezogen auch weitere Akteure und nicht in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten vertretene Universitäten zum Zwecke eines Lernenden Systems eingebunden werden. Insgesamt dient dieser übergreifende Erfahrungsaustausch auch der Vorbereitung auf die „übergeordnete Evaluation“, die als „*Bericht über die Erfahrungen mit den Förderlinien*“ (vgl. § 8 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung) vom Expertengremium vorbereitet wird und der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz erstmals zum 30. Juni 2027 vorgelegt werden soll. Termine und Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

A.6. Auf welchen Grundsätzen basieren die Einzelevaluationen?

Laut § 6 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung werden *„Exzellenzuniversitäten bzw. -verbände regelmäßig alle sieben Jahre einer unabhängigen und externen Evaluation mit selektivem Charakter unterzogen, die vom Wissenschaftsrat organisiert und vom Expertengremium bewertet wird. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 3 weiterhin gegeben sind, und eine entsprechende Empfehlung vorgelegt.“*

Auf dieser Grundlage hat das Expertengremium am 01. Dezember 2020 einen Evaluationsleitfaden für Exzellenzuniversitäten und -verbände verabschiedet, in dem die genaue Konzeption der Einzelevaluationen, die Verfahrensgrundsätze und der Verfahrensablauf, die Bewertungskategorien sowie Hinweise zum Verfassen des von den geförderten Einrichtungen vorzulegenden Selbstberichts enthalten sind. Der Evaluationsleitfaden, der den zu evaluierenden Exzellenzstandorten zur Vorbereitung des Verfahrens dient und den Gutachtenden Orientierung im Evaluationsverfahren bieten soll, liegt in einer [deutsch-](#) und einer [englischsprachigen](#) Fassung vor und kann auf der Webseite des Wissenschaftsrats heruntergeladen werden. Nachfragen zum Evaluationsleitfaden beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Exzellenzstrategie der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats. Darüber hinaus werden die FAQs zu den Einzelevaluationen regelmäßig aktualisiert und ergänzt.

A.7. Wann wird die Evaluation der Exzellenzuniversitäten und des Exzellenzverbunds beginnen?

Alle Exzellenzeinrichtungen sind gebeten, den ersten Selbstbericht der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats in der zweiten Jahreshälfte von 2025 bereitzustellen; ein genaues Abgabedatum wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Die im Rahmen der Evaluation durchzuführenden Ortsbesuche finden nach den Entscheidungen in der Förderlinie Exzellenzcluster statt. Die konkreten Termine und Fristen werden rechtzeitig veröffentlicht und durch die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats an die Universitäten bzw. den Verbund kommuniziert.

A.8. Welche Rolle spielen die Exzellenzcluster mit Blick auf die Evaluation der Exzellenzuniversitäten bzw. des Exzellenzverbunds?

Laut § 6 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung wird bei der Evaluation der Exzellenzuniversitäten bzw. -verbände *„insbesondere geprüft, ob die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 3 weiterhin gegeben sind“*. Eine Voraussetzung für eine dauerhafte Förderung ist, dass im Rahmen der Einzelevaluationen in einem ersten formalen Schritt die Förderung von mindestens zwei Exzellenzclustern bei einer Einzeluniversität bzw. drei Exzellenzclustern bei einem Universitätsverbund weiterhin gegeben ist. Erst wenn die Entschei-

dung über das erfolgreiche Einwerben der erforderlichen Anzahl von Exzellenzclustern für die nächste Förderphase erfolgt ist, überprüfen externe Gutachtende in einem nächsten Schritt im Rahmen der Einzelevaluation, ob die Fördervoraussetzungen und [Kriterien zur Förderung](#) in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten weiterhin erfüllt sind (vgl. § 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung sowie Förderkriterien der Förderlinie Exzellenzuniversitäten). Basis für diese Überprüfung wird ein Selbstbericht über die Umsetzung des bewilligten Antrags sein, den die Universität bzw. der Verbund in der zweiten Jahreshälfte von 2025 dem Wissenschaftsrat bereitstellen wird. Beide Teilelemente, also das Einwerben von zwei bzw. bei Verbänden von drei Exzellenzclustern als formale Fördervoraussetzung sowie die Erfüllung der Förderkriterien der Förderlinie Exzellenzuniversitäten, sind notwendige, aber jeweils für sich nicht hinreichende Bestandteile einer insgesamt positiven Einzelevaluation. Nur ein positives Urteil hinsichtlich beider Teilelemente kann daher zu einer positiven Evaluation und einer Fortsetzung der Förderung als Exzellenzuniversität bzw. -verbund führen.

Sollte hingegen die erforderliche Zahl an Exzellenzclustern nicht erreicht werden, wird die Exzellenzkommission in der ersten Jahreshälfte von 2025 bereits mit der Entscheidung über die Exzellenzcluster mitteilen, dass die betroffene Universität bzw. der Verbund aufgrund der fehlenden formalen Voraussetzungen aus der Förderung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten ausscheidet (vgl. A.9).

A.9. Was sieht der Verfahrensablauf für jene Universitäten bzw. Verbände vor, welche nicht die erforderlichen Exzellenzcluster einwerben und somit nicht die formalen Fördervoraussetzungen erfüllen?

In der Verwaltungsvereinbarung ist festgelegt, dass Bund und Sitzland über die Modalitäten des Ausscheidens aus der gemeinsamen Förderung entscheiden (vgl. § 6 Absatz 2). Die Exzellenzuniversität bzw. der -verbund erhält eine degressive, auf höchstens drei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung von Bund und dem jeweiligen Sitzland (vgl. § 6 Absatz 3).

Werden die erforderlichen Exzellenzcluster nicht eingeworben, womit insgesamt eine positive Einzelevaluation nicht mehr möglich ist, erhält die ausscheidende Exzellenzeinrichtung im Rahmen eines Feedbackverfahrens schriftliche Hinweise zur bisherigen Umsetzung ihre Gesamtstrategie. In Form eines wissenschaftsgeleiteten Feedbackberichts im schriftlichen Verfahren (ohne Durchführung eines Ortsbesuchs) erarbeiten Gutachtende einen qualitätsprüfenden Bericht über die zurückliegende Förderung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten. Basis hierfür ist ein schriftlich vorgelegter Selbstbericht der Universität bzw. des Universitätsverbunds über die zurückliegende Umsetzung der Gesamtstrategie sowie der bewilligten Vorhaben, der in diesem Falle zugleich als Abschlussbericht über die Förderung fungiert. Ein darüberhinausgehender Abschlussbericht der Einrichtung durch die Universitäten oder den Verbund ist nicht vorgesehen.

Der von den Gutachtenden erarbeitete Feedbackbericht wird im Expertengremium beraten und der Exzellenzkommission vorgelegt. Das Expertengremium informiert die Universität bzw. den Verbund über das Ergebnis seiner Beratungen. Näheres hierzu ist ebenfalls im [Evaluationsleitfaden](#) dargestellt.

A.10. Wie läuft die Einzelevaluation ab?

Jede Universität bzw. jeder Verbund legt einen Selbstbericht vor, dessen formale Vorgaben, inhaltliche Gliederung und übergeordnete Leitfragen im [Evaluationsleitfaden](#) erläutert sind. Der Selbstbericht gliedert sich grundsätzlich in zwei Teile: In Teil 1 werden die durch die Förderung erzielten Fortschritte, Ergebnisse und Wirkungen der bewilligten Gesamtstrategie dargelegt (Ziel-Ergebnisabgleich). Teil 2, der nur im Falle einer erfolgreichen Einwerbung von zwei Exzellenzclustern (bzw. drei bei Verbänden) zu ergänzen ist, umfasst einen kürzeren prospektiven Teil

(Ausblick). Der Selbstbericht beinhaltet darüber hinaus einen Datenanhang mit quantitativen Informationen zu der Exzellenzuniversität bzw. dem Exzellenzverbund (vgl. A.12).

Der Selbstbericht der Universität bzw. des Verbunds wird durch den Wissenschaftsrat den wissenschaftlichen Gutachtenden zur Verfügung gestellt, die in eigens für den einzelnen Standort zusammengestellten Gutachtendengruppen den Ortsbesuch durchführen werden (*informed peer review*). Bei dem voraussichtlich zweitägigen Ortsbesuch erfolgen Gespräche mit verschiedenen Akteuren und Statusgruppen des Exzellenzstandortes und ebenso mit dem jeweiligen Sitzland. Die konkrete Konzeption des Ortsbesuchs wird der Exzellenzuniversität bzw. dem Exzellenzverbund rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort werden anschließend dem Expertengremium zur weiteren einzelfallbezogenen und nicht die Standorte vergleichenden Beratung zur Verfügung gestellt. Somit unterscheidet sich die Einzelevaluation vom wettbewerblich ausgerichteten Neuantragstellungsverfahren, das nach der Einzelfallbegutachtung eine vergleichende Bewertung der Anträge im Expertengremium umfasst.

Die Evaluation auf Einzelfallebene ist zweistufig unter Beteiligung verschiedener Akteure folgendermaßen gestaltet

1.) In einem ersten Schritt wird eine spezifisch für die Exzellenzuniversität bzw. den Exzellenzverbund eingesetzte wissenschaftliche Gutachtendengruppe die geförderte Institution besuchen und auf Basis des Selbstberichts der Universität bzw. des Verbunds sowie im Rahmen von Gesprächen mit verschiedenen Statusgruppen vor Ort prüfen, wie die Gesamtstrategie und die bewilligten Vorhaben umgesetzt wurden und welche Ergebnisse und Wirkungen durch die Förderung erzielt werden konnten.

2.) In einem zweiten Schritt wird das Expertengremium die Begutachtungen der jeweiligen Gutachtendengruppen bewerten und die Ergebnisse der Exzellenzkommission vorlegen.

Sollten die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung weiterhin erfüllt sein, wird die gemeinsame Förderung der Einzeluniversität bzw. des Universitätsverbunds fortgesetzt. Sind die Voraussetzungen hingegen nicht erfüllt, so entscheiden Bund und Sitzland über die Modalitäten des Ausscheidens der Exzellenzuniversität bzw. des -verbunds aus der gemeinsamen Förderung (gemäß § 6 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung). Vgl. hierzu auch die verfahrensbezogene Grafik im [Evaluationsleitfaden](#).

A.11. Welche Bewertungskategorien werden für die Einzelevaluation zugrunde gelegt?

Bei der Einzelevaluation wird geprüft, ob die Voraussetzungen einer Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung weiterhin gegeben sind. Die vom Expertengremium verabschiedeten [Förderkriterien](#), die ausgehend von den „übergreifenden Kriterien“, wie sie in der Verwaltungsvereinbarung aufgeführt sind, die Grundlage für die Aufnahme in die Förderung bildeten, sind folglich weiterhin zu erfüllen. Der Fokus der Einzelevaluation wird darauf liegen, inwieweit die Gesamtstrategie sowie die Vorhaben im Rahmen der Förderung als Exzellenzuniversität bzw. -verbund umgesetzt wurden und was die Förderung bewirkt hat. Hierzu gleichen die Gutachtendengruppen die erfolgte Umsetzung der Gesamtstrategie und der Vorhaben am jeweiligen Standort mit dem bewilligten Antrag inklusive ggf. vorgenommener Anpassungen (*Input*) ab und nehmen eine Bewertung der Ergebnisse (*Output*) und Wirkungen (*Outcome*) vor. Hierbei handelt es sich um eine qualitative Bewertung, die durch quantitative Informationen ergänzt wird.

Die Einzelevaluationen der Universitäten und des Verbunds sind im Unterschied zum wettbewerblichen Auswahlprozess im (Erst-)Antragstellungsverfahren nicht vergleichend angelegt, d. h., die Ergebnisse der Begutachtung werden vom Expertengremium einzelfallbezogen bewertet und der Exzellenzkommission vorgelegt.

A.12. Was ist die Informationsgrundlage für den Selbstbericht, den die Universität bzw. der Verbund für die Evaluation vorlegen muss?

Sofern die ausreichende Anzahl an Exzellenzclustern eingeworben wurde, fertigt die Universität bzw. der Verbund einen Selbstbericht an. Hinweise zur Erstellung des Selbstberichts sind Bestandteil des veröffentlichten [Evaluationsleitfadens](#). Der von der geförderten Einrichtung einzureichende Selbstbericht umfasst qualitative Informationen und quantitative Daten. Der schriftlich ausformulierte Selbstbericht umfasst einen retrospektiven Teil (Teil 1) und einen kürzeren, prospektiven Teil (Teil 2). Ergänzend zu diesen schriftlich ausformulierten Teilen des Selbstberichts sind von der Universität bzw. dem Verbund quantitative Daten auf der Grundlage eines Musters für den Datenanhang bereitzustellen. Die Zusammenstellung der quantitativen Daten basiert weitgehend – wie auch bei der Neuantragstellung – auf dem Kerndatensatz Forschung. Dieses Erhebungsraster wird zudem dem Vereinfachten Verwendungsnachweis für die Zuwendungsgeber zugrunde gelegt, so dass die in diesem Rahmen jährlich gelieferten quantitativen Daten in die entsprechenden Tabellenvorlagen für die Selbstberichte übertragen werden können. Beide Datengrundlagen – die des Vereinfachten Verwendungsnachweises und die der Einzelevaluation – sind demnach weitgehend aufeinander abgestimmt, um den Erhebungsaufwand seitens der Universitäten bzw. des Verbunds zu reduzieren. Nähere Informationen zur Übertragung der quantitativen Daten vom Verwendungsnachweis in den Selbstbericht werden rechtzeitig mitgeteilt.

A.13. Wie viele neue Universitäten bzw. Verbünde können in der zweiten Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 gefördert werden?

Laut § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung gilt für die zweite Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026, dass *„bei Erfolg im wettbewerblichen Verfahren vier neue Förderfälle aufgenommen“* werden. Die Neuausschreibung erfolgt durch den Wissenschaftsrat, der rechtzeitig im Vorfeld entsprechende Informationen hierzu veröffentlichen wird.

In der Verwaltungsvereinbarung ist in § 6 Absatz 4 ferner ausgeführt, dass *„die Exzellenzkommission eine Ausschreibung durch den Wissenschaftsrat für Neuanträge“* beschließt, sofern *„eine Exzellenzuniversität aus der dauerhaften gemeinsamen Förderung aus[scheidet] oder [...] im Rahmen der Förderlinie Exzellenzuniversitäten Mittel anderweitig verfügbar“* werden.

A.14. Welche Universitäten bzw. Verbünde sind berechtigt, einen Neuantrag für die zweite Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 zu stellen?

Laut Verwaltungsvereinbarung werden in der zweiten Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 bei Erfolg im wettbewerblichen Verfahren bis zu vier neue Förderfälle in die Förderlinie Exzellenzuniversitäten aufgenommen. Alle Universitäten bzw. Verbünde, die die formalen Antragsvoraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, einen Antrag zu stellen. Bei Einzeluniversitäten zählen hierzu die erforderliche Anzahl von zwei eingeworbenen Exzellenzclustern. Die Antragstellung als Verbund von zwei oder drei gemeinsam antragstellenden Universitäten setzt wiederum die Förderung von insgesamt mindestens drei Exzellenzclustern an diesen Universitäten voraus, wobei jede der am Verbund beteiligten Universitäten über entweder mindestens einen Exzellenzcluster verfügen oder an einem gemeinsamen Exzellenzcluster als Antragstellerin beteiligt sein muss. Die formale Antragsberechtigung für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten steht fest, wenn im Rahmen der zweiten Ausschreibungsrunde die Förderentscheidungen in der Förderlinie Exzellenzcluster von der Exzellenzkommission getroffen werden.

A.15. Wann werden die Unterlagen und der Zeitplan für die Begutachtung von Neuanträgen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten veröffentlicht?

Der Zeitplan für die zweite Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 befindet sich derzeit in der Konzeption; entsprechend werden die Informationen und Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt. Die Universitäten bzw. Verbünde werden rechtzeitig über die Ausschreibungen sowie alle Termine und Fristen in beiden Förderlinien benachrichtigt.

A.16. Wie werden sich die Universitäten bzw. die Verbünde in Zukunft informieren können?

Die [FAQ-Liste](#) wird fortlaufend aktualisiert und auf der Webseite des Wissenschaftsrats veröffentlicht. Darüber hinaus stehen die [Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats](#) für Auskünfte zur Förderlinie Exzellenzuniversitäten zur Verfügung. Fragen zur Förderlinie Exzellenzcluster beantworten die [Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DFG](#).